

## Verhaltens- und Hygieneregeln im Sportbetrieb des Turnvereins

Gültig ab 12.01.2022

Es wird empfohlen, für den Schutz der eigenen Gesundheit und aller Mitmenschen die Corona-App herunterzuladen und zu nutzen.



Quelle: [www.rki.de](http://www.rki.de)

**Zusätzlich schließen wir uns als Verein den Impfpfählung der Bundesregierung, dem RKI und der Stiko an, die grundsätzlich Impfungen für Personen ab 12 Jahren empfehlen!**

### 1. Distanzregeln einhalten

- Auf Fahrgemeinschaften, wenn möglich, verzichten.
- Während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten soll ein Abstand von mindestens 1,5 m zwischen sämtlichen anwesenden Personen eingehalten werden; **davon ausgenommen sind für das Training oder die Übungseinheit übliche Sport-, Spiel- und Übungssituationen**
- Abseits des Sportbetriebs ist, wo immer möglich, ein Abstand von mindestens 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten.

### 2. Trainingsgruppen Größe / Einschränkungen

- Derzeit gibt es keine Einschränkungen hinsichtlich der Gruppengröße sowohl für den Sport im Freien als auch für den Sport in den Sporthallen
- Es werden grundsätzlich Anwesenheitslisten zur Nachverfolgung von eventuellen Infektionsketten geführt (Angaben: Datum, Halle, Uhrzeit sowie ÜL/TN-Name, Anschrift oder Telefon)

### 3. Betretungsverbot

- Personen, die einer Absonderungspflicht unterliegen, die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen, die die Maskenpflicht nicht erfüllen oder die trotz entsprechendem Erfordernis weder einen negativen Testnachweis, eine Impfdokumentation noch einen Genesenen Nachweis vorlegen, dürfen die Sportstätte nicht betreten. Bitte nehmen Sie selbst bei Erkältungssymptomen nicht am Sportbetrieb teil und lasse Sie bitte auch Ihre Kinder bei Erkältungssymptomen Zuhause.

### 4. Freiwillige Quarantäne bei direktem Kontakt mit Coronainfizierten

Da aufgrund der aktuell sehr dynamischen Lage die Kontaktverfolgung bei Positivfällen durch die Gesundheitsämter insbesondere bei Kindern nicht mehr durchgängig erfolgt bitten wir dringend darum, die normalerweise gültigen Quarantäneregeln nach einem direkten Kontakt mit einem Coronainfizierten auch ohne Absonderungsanordnung des Gesundheitsamtes freiwillig für den Besuch des Sportbetriebs des TV Villingen einzuhalten!

- a. Positiv getestete Personen nehmen 14 Tage lang bitte nicht am Sportbetrieb teil.
- b. Nicht Immunisierte Haushaltsangehörige von positiv getesteten Personen nehmen bitte 10 Tage nicht am Sportbetrieb teil
- c. Enge Kontaktpersonen (z. B. Mitschüler und Kindergartenkinder) von infizierten Personen nehmen bitte 10 Tage lang nicht am Sportbetrieb des TV Villingen teil, sofern keine Immunisierung bei den Kontaktpersonen vorliegt.

## **5. Teilnahmeberechtigung am Sportbetrieb - Vierstufiges Warnsystem (gültig ab 12.01.2022)**

In der Coronaverordnung, die seit dem 12.01.2022 durch die Landesregierung erlassen wurde, spielt die allgemeine Inzidenz nach wie vor keine Rolle mehr für die Durchführung des Sport-, Trainings und Wettkampfbetriebs.

Es gilt weiter das 4- stufige Warnsystem, bestehend aus Basisstufe, Warnstufe, Alarmstufe und Alarmstufe 2, **wobei die Alarmstufe 2 grundsätzlich mindestens bis zum 01.02.2022 Gültigkeit hat unabhängig von den folgenden Kennzahlen.**

Als Kennzahlen gelten die Hospitalisierungsinzidenz und die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg.

---

### **Basisstufe**

**(Hospitalisierungsinzidenz unter 1,5 und Intensivbettenauslastung unter 250)**

#### **Regelungen für Sport in Sporthallen**

Es gilt bis auf Weiters die 3G - Regel, (genesen, getestet, geimpft) als Voraussetzung, um am Trainings-, Sportbetrieb und Wettkampfbetrieb in der Sporthalle teilnehmen zu können.

**Nicht-Immunierte Personen benötigen für die Teilnahme am Rehasport einen negativen Antigen-Schnelltest!**

#### **Regelungen für Sport im Freien**

Für das Training im Freien (LA, Walking etc.) gibt es keine Auflagen für die Trainingsteilnahme.

**Bei Sportwettkämpfen gilt die 3G Regel für Zuschauer\*innen im Freien und in Sporthallen!**

---

### **Warnstufe**

**(Hospitalisierungsinzidenz über 1,5 oder Intensivbettenauslastung über 250)**

#### **Regelungen für Sport in Sporthallen**

Die 3G-Regel hat weiter Gültigkeit, als Testnachweis für Nicht-Immunierte Personen wird nun allerdings ein **PCR- Test** verlangt.

**Nicht-Immunierte Personen benötigen für die Teilnahme am Rehasport einen negativen Antigen-Schnelltest!**

#### **Regelungen für Sport im Freien**

Es tritt die 3G-Regel in Kraft, als Testnachweis hat allerdings noch der Antigen-Schnelltest Gültigkeit.

**Bei Sportwettkämpfen gilt die 3G Regel (Mit PCR Test) für Zuschauer\*innen in Sporthallen!**

**Im Freien gilt ebenfalls die 3G-Regel, allerdings genügt hier ein Antigenschnelltest für Nicht-Immunierte Personen.**

### **Alarmstufe**

**(Hospitalisierungsinzidenz über 3,0 oder Intensivbettenauslastung über 390)**

#### **Regelungen für Sport in Sporthallen**

Die 2G-Regel tritt in Kraft, d.h. die Teilnahme am Sport-, Trainings- und Wettkampfbetrieb ist nur noch für Geimpfte und Genese möglich.

**Nicht-Immunierte Personen benötigen für die Teilnahme am Rehasport einen negativen Antigen-Schnelltest!**

#### **Regelungen für Sport im Freien**

Es gilt die ebenfalls die 2G-Regel.

**Bei Sportwettkämpfen gilt die 2G-Regel für Zuschauer\*innen im Freien und in Sporthallen!**

**Max. 50% Auslastung aber nicht mehr als 25.000 Zuschauer\*innen.**

---

### **Alarmstufe 2**

**(Hospitalisierungsinzidenz über 6,0 oder Intensivbettenauslastung über 450)**

#### **Regelungen für Sport in Sporthallen**

Die **2G+ Regel** ist in Kraft, d.h. die Teilnahme am Sport-, Trainings und Wettkampfbetrieb ist nur noch für Geimpfte und Genese möglich, die zusätzliche einen negativen Antigenschnelltest (tagaktuell) oder negativen PCR Test (48 Stunden Gültigkeit) vorweisen können.

**Bitte Ausnahmen beachten!**

**Nicht-Immunierte Personen benötigen für die Teilnahme am Rehasport einen negativen Antigen-Schnelltest!**

#### **Regelungen für Sport im Freien**

Es gilt die **2G-Regel**, d.h. Nicht-Immunierte Personen können nicht mehr am Trainings-Sport- und Wettkampfbetrieb teilnehmen.

**Bei Sportwettkämpfen gilt die 2G+ Regel für Zuschauer\*innen im Freien und in Sporthallen!**

**Max. 50% Auslastung aber nicht mehr als 500 Zuschauer\*innen, sowohl im Freien wie in geschlossenen Sporthallen**

---

**Bitte beachten Sie folgende Ausnahmeregelungen und Ergänzungen zu den genannten Alarmstufen!**

## Ergänzende Regelungen zum Warnsystem:

### **2G+ Regelung**

Zutritt für geimpfte oder genesene Personen nur mit negativem Schnell- oder PCR-Test, falls die Impfung oder Infektion **länger als 3 Monate** zurückliegt.

### Ausnahmen:

- » Genesene/geimpfte Personen, die ihre Auffrischimpfung („Booster“) erhalten haben.
- » Vollständig geimpfte Personen oder Genesene mit einer nachfolgenden Impfung (letzte erforderliche Einzelimpfung liegt min. 14 Tage und max. 3 Monate zurück).
- » Kinder bis einschließlich 7 Jahre, die noch nicht eingeschult sind.°
- » Personen, für die es keine Empfehlung für eine Auffrischimpfung der STIKO gibt. Also bspw. vollständig geimpfte Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre und Schwangere im ersten Schwangerschaftsdrittel.

°Gilt nicht für Saunen, Clubs und Diskotheken

### **Übergangsregelung für nicht immunisierte Jugendliche**

Nicht-immunisierte Schüler\*innen unter 18 Jahren können auch weiterhin an 2G oder 2G Plus Veranstaltungen teilnehmen, insofern sie an den Testungen im Rahmen des Schulbesuchs teilnehmen, es genügt weiterhin ein Schülerausweis oder vergleichbares.

Diese Regelung wird vom Land bis mind. Ende Februar verlängert.

Mittelfristig soll jedoch die 2G-Regelung auch bei Schüler\*innen Anwendung finden

Hierzu gibt es aber noch keine näheren Informationen.

Vollständig geimpfte Schülerinnen und Schüler benötigen keinen zusätzlichen Testnachweis.

---

## **3G, PCR-Testpflicht und 2G**

3G: Zutritt nur für getestete, geimpfte oder genesene Personen

3G+PCR: Zutritt nur für PCR-getestete, geimpfte oder genesene Personen

2G: Zutritt nur für geimpfte oder genesene Personen

### Ausnahmen:

- » Kinder bis einschließlich 5 Jahre.°
- » Kinder bis einschließlich 7 Jahre, die noch nicht eingeschult sind.°
- » Grundschüler\*innen, Schüler\*innen eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule – gilt nur für Schüler\*innen bis einschließlich 17 Jahre und nicht während der Ferien°
- » Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.°°
- » Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig).°°
- » Personen, für die es keine allgemeine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt.°°

°Gilt nicht für Saunen, Clubs und Diskotheken

°°Negativer Antigen-Test erforderlich

### **Übergangsregelung für nicht immunisierte Jugendliche**

Nicht-immunisierte Schüler\*innen unter 18 Jahren können auch weiterhin an 2G oder 2G Plus Veranstaltungen teilnehmen, insofern sie an den Testungen im Rahmen des Schulbesuchs teilnehmen, es genügt weiterhin ein Schülerausweis oder vergleichbares.

Diese Regelung wird vom Land bis mind. Ende Februar verlängert.

Mittelfristig soll jedoch die 2G-Regelung auch bei Schüler\*innen Anwendung finden

Hierzu gibt es aber noch keine näheren Informationen.

Vollständig geimpfte Schülerinnen und Schüler benötigen keinen zusätzlichen Testnachweis.

## **6. Mund-Nasen Schutz (Med. OP Masken oder FFP2 Masken, Standard FFP2/KN95)**

### **Medizinische Maskenpflicht**

**Gilt grundsätzlich in öffentlich zugänglichen geschlossenen Räumen, am Arbeitsplatz und in Betriebsstätten, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann, im Nah- und Fernverkehr und auf Weihnachtsmärkten.**

#### **Ausnahmen:**

» Kinder bis einschließlich 5 Jahre.

» Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztliche Nachweis notwendig).

» In geschlossenen Räumen bei privaten Treffen, privaten Feiern, in der Gastronomie, Kantinen, Mensen und Cafeterien während des Essens und Trinkens **und beim Sport treiben**.

» Im Freien nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen dauerhaft eingehalten werden kann (gilt nicht auf Weihnachtsmärkten).

» Beim 2G-Optionsmodell in der Basisstufe.

- In Innenbereichen mit Maskenpflicht **müssen** Personen ab 18 Jahren eine FFP2-Maske (oder vergleichbar) tragen. Dies gilt nicht in Arbeits- und Betriebsstätten. Hier gilt weiter die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundes.

## **7. Hygieneregeln einhalten**

➤ Bitte Hände waschen vor und nach dem Training.

➤ Bei Kurs- und Gymnastikangeboten bitte, wenn vorhanden, eine eigene Matte mitbringen und in allen Fällen ein Handtuch verwenden.

➤ Auf die Nutzung von Kleingeräten im Kursbereich wird soweit möglich verzichtet.

➤ **Ein Mund-Nasen-Schutz ist grundsätzlich mit Betreten des Sportgeländes / Sportstätte (ab Parkplatz der Sportanlage) ab einem Alter von 6 Jahren zu tragen und darf lediglich während der aktiven Ausübung des Trainings abgenommen werden.**

## **8. Nutzung Umkleiden, Toiletten, Duschen**

➤ Umkleiden, Duschen, Aufenthaltsräume oder Gemeinschaftseinrichtungen dürfen je nach Stufengültigkeit nur **MIT** Test- Impf- oder Genesenennachweis genutzt werden. Ein kurzzeitiger und notwendiger Aufenthalt im Innenbereich, etwa zur Wahrnehmung des Personensorgerechts oder für einen Toilettengang ist auch **ohne** einen Test-, Impf- oder Genesenennachweis erlaubt.

## 9. Allgemeine Teilnahmebedingungen

- Mit der Teilnahme am Sportangebot erklärt sich der Teilnehmer\*in einverstanden die Verhaltens- und Hygieneregeln einzuhalten und den entsprechenden Anweisungen des Übungsleiters des Turnvereins Folge zu leisten.
- Ihm ist bewusst, dass die Teilnahme an den Sportangeboten des Turnvereins freiwillig ist und er bei Krankheitssymptomen und nach Kontakt mit infizierten Personen — insofern er davon Kenntnis erlangt — nicht am Sport wie in Punkt 4 teilnimmt.  
Sollte innerhalb von zwei Wochen nach der Teilnahme am Sport eine Infektion oder der Kontakt zu einer infizierten Person festgestellt werden, informiert der Teilnehmer/-in den Turnverein unverzüglich darüber.
- Mit der Teilnahme am Sport akzeptiert der Teilnehmer\*in, dass seine personenbezogenen Daten sowie Informationen über Krankheitssymptome oder dem Kontakt zu infizierten Personen zusätzlich zu der bisherigen Verarbeitung ausschließlich unter strengster Beachtung des Datenschutzes verwendet werden, um den Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes sowie etwaiger einschlägiger aktueller Vorschriften Genüge zu tun.
- Dem Teilnehmer/-in ist bekannt, dass auch bei der Durchführung des Sportes in der Gruppe ein Restrisiko besteht, sich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu infizieren

Vielen Dank für Ihre Unterstützung  
Turnverein 1848 Villingen e.V.